

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Stadt Alfeld (Leine)  
Marktplatz 1  
31061 Alfeld (Leine)

**bearbeitende Dienststelle**  
Amt 910 Kommunalaufsicht  
**Diensträume Hildesheim**  
Marie-Wagenknecht-Straße 3  
**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Uwe Hasse 206  
**Kontakt**  
Telefon: 05121 309-2061  
Fax: 05121 309 95-2061  
uwe.hasse@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
05.01.2024 II.1

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**  
(910) 15-14-10

**Datum**  
12.03.2024

## **Haushaltssatzung 2024 der Stadt Alfeld (Leine); Teilversagung der Kreditgenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich meine Genehmigungsverfügung zu der Haushaltssatzung 2024. Die Genehmigung nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung wird damit teilweise versagt. Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung in Höhe von 5.136.900 € wird nur bis zu einem Teilbetrag in Höhe von 4.366.900 € genehmigt. Die Genehmigung für den darüber hinaus gehenden Teilbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung in Höhe von 770.000 € wird versagt.

Nach § 11 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 NKomVG sowie der entsprechenden Bestimmung Ihrer Hauptsatzung wird die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet werden. Zunächst ist jedoch ein Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) erforderlich, um die Haushaltssatzung 2024 entsprechend der erteilten Genehmigung anzupassen.

### Zum Haushalt 2024 ist folgendes anzumerken:

Der ordentliche Ergebnishaushalt 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von -6.891.400 € aus. Im außerordentlichen Ergebnis liegt der Fehlbetrag bei -40.100 €. Damit wird auch im Haushaltsjahr 2024 erneut der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG kann auch nicht nach den Regelungen des § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt gelten, weil für eine Verrechnung des Fehlbetrages mit Überschüssen keine entsprechenden Überschüsse zur Verfügung stehen und auch ein Ausgleich nach §

### **Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT  
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

110 Abs. 5 Nr. 2 NKomVG mit künftigen Überschüssen nicht möglich ist. Auch in den Jahren 2025 bis 2027 werden deutliche Fehlbeträge in den Ergebnishaushalten erwartet.

Somit ist nach § 110 Abs. 8 NKomVG die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) erforderlich. Im HSK ist festzulegen, innerhalb welcher Zeiträume unter anderem der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung einer drohenden Überschuldung erreicht werden sollen. Weitergehend soll festgelegt werden, wie ausgewiesene Fehlbeträge und die bestehende Verschuldung abgebaut werden sollen.

Nach dem RdErl. d. MI v. 17.09.2019 – 33.1-10005 § 110 Abs. 8 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist es die Zielsetzung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb einer Frist von sechs Jahren sicherzustellen.

Nach Ziffer 2.8 des Runderlasses kommt neben einer Zurückweisung des Haushalts wegen eines nicht hinreichenden HSK auch die (Teil-)Versagung der erforderlichen Genehmigungen in Betracht.

Das aktuell vorgelegte HSK lässt zwar Verbesserungen durch Ertragssteigerungen und Aufwandssenkungen erkennen, ein Haushaltsausgleich kann damit innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht erreicht werden. Dieser ist nicht einmal innerhalb der sechsjährigen Frist möglich, innerhalb der ein Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren bewirkt werden soll.

Innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden trotz HSK weiterhin Fehlbeträge in erheblicher Höhe ausgewiesen. Derzeit werden unter Berücksichtigung der vorliegenden Plandaten und der Bedarfszuweisung für das Jahr 2023 die kumulierten Jahresergebnisse einen Stand von -63.073.755 € zum Jahresende 2027 erreicht haben. Allein in den Jahren 2025 bis 2027 werden Fehlbeträge von insgesamt -21.636.000 € erwartet.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine), deren Voraussetzung in § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) bezeichnet sind, ist nicht anzunehmen. Die Kreditverpflichtungen, die sich aus der Festsetzung im § 2 der Haushaltssatzung 2024 ergeben, stehen nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit. Deshalb ist die Genehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG in der Regel zu versagen.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bis zum Jahresende beschließt die Vertretung über Abschlüsse und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss müsste somit aktuell der für das Jahr 2022 sein. Tatsächlich betrifft der von der Stadt Alfeld (Leine) letzte vorgelegte und vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss das Haushaltsjahr 2017. Damit befindet sich die Stadt Alfeld (Leine) mehr als drei Jahre im Verzug. Durch den Verzug ist eine konkretere Bewertung hinsichtlich der Entwicklung der Nettoposition derzeit nicht möglich.

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat mit der Bekanntmachung vom 16.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 49/2022) ermessenslenkende Hinweise gegeben. Danach haben Kommunen, die mehr als drei Jahre mit der Aufstellung von Jahresabschlüssen im Verzug sind, mit Einschränkungen bei der Genehmigung des beantragten Kreditrahmens zu rechnen.

Bei der Entscheidung über die Kreditgenehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG wurde entsprechend der o. a. Hinweise auch berücksichtigt, dass die derzeitige gesamtwirtschaftliche Lage nach COVID-19-

Pandemie und Ukraine-Krieg bei den meisten Kommunen die Aufstellung oder Fortschreibung von HSK erforderlich geworden ist und auch darüber ein Haushaltsausgleich nicht möglich wird. Im Vergleich zu den übrigen Kommunen machen jedoch die aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren bei der Stadt Alfeld (Leine) Maßnahmen zur Haushaltssicherung inzwischen unumgänglich. Insbesondere muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Verschuldungsgrenze gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG spätestens zum Jahresende 2027 mit einer Nettoposition von ca. -2,5 Mio. € erreicht wird. Unter Berücksichtigung der noch erforderlichen Korrektur der Eröffnungsbilanz um etwa 15 Mio. für zu hoch bewertete Forstgrundstücke kann diese Verschuldungsgrenze bereits früher erreicht sein.

Daneben ist eine Einschränkung der Kreditgenehmigung wegen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 angezeigt.

Wie sich die Haushaltslage der Stadt Alfeld (Leine) ab dem Haushaltsjahr 2018 tatsächlich entwickelt hat, lässt sich wegen des Verzugs bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nicht feststellen.

Um der Stadt Alfeld (Leine) noch Handlungsmöglichkeiten für notwendige Maßnahmen zu erhalten, wird davon abgesehen, die Kreditgenehmigung nach § 120 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in voller Höhe zu versagen. Die Kreditgenehmigung wird nach § 120 Abs. 2 NKomVG lediglich für einen Teilbetrag in Höhe von 770.000 € versagt. Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beläuft sich auf 5.136.900 €. Ca. 40 % dieser Summe entfallen auf kostenrechnende Einrichtungen, so dass dafür anfallende Zins- und Tilgungsleistungen aus Gebührenhaushalten gedeckt werden. Die übrigen 60 % des Kreditbedarfs entfallen somit auf den allgemeinen Haushalt.

Ich halte es für vertretbar, abweichend von der Regelversagung der Genehmigung nach § 120 Abs. 2 Satz 3 NKomVG lediglich die Genehmigung für einen Anteil von einem Viertel des auf den allgemeinen Haushalt entfallenden Kreditbedarfs zu versagen. Dies entspricht etwa 15 % des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2024 bisher festgesetzten Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Stadt Alfeld (Leine) wird damit weiterhin in der Lage sein, ihre Aufgaben weitgehend zu erfüllen. Gleichzeitig sehe ich darin für die Stadt Alfeld (Leine) die Möglichkeit, ihren Finanzbedarf - wie seit Jahren mit den Verfügungen zu den Haushaltsgenehmigungen gefordert - entsprechend der Haushaltslage zu entwickeln.

Die beabsichtigte Teilversagung der Kreditgenehmigung wurde bereits am 22.02.2024 mit Herrn Bürgermeister Beushausen, Herrn Stellmacher und Herrn Laugwitz erörtert. Auf eine schriftliche Anhörung zu der Genehmigungsversagung wurde verzichtet.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 seine Zustimmung zur der Teilversagung der Kreditgenehmigung nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG erteilt.

Die Teilversagung der Kreditgenehmigung macht einen Beitrittsbeschluss des Rates erforderlich, mit dem dieser der durch die Teilversagung geänderte Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung 2024 beitrifft und die entsprechenden Festsetzungen in § 1 der Haushaltssatzung 2024 (Auszahlungen für Investitionstätigkeit, Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit) ändert. Daneben wird es als ausreichend angesehen, wenn anstelle einer Änderung des Investitionsprogramms die einzelnen Maßnahmen, bei denen die wegen der Kreditreduzierung erforderlichen Einsparungen vorgenommen werden, in einer Anlage zum Beitrittsbeschluss benannt werden und diese Anlage bei der Auslegung des Haushaltsplanes ebenfalls ausgelegt wird. Bei Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung sind die Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Von weiteren Ausführungen zum Haushaltsplan 2024 wird im Wesentlichen abgesehen. Die Veränderungen zu den Vorjahren und die voraussichtliche Entwicklung sind im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024 dargestellt.

In § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.415.000 € festgesetzt. Daraus werden voraussichtlich Auszahlungen in Höhe von 10.000 € für die Ertüchtigung von Abwassermessstationen, 250.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Unimog für den Bauhof und 880.000 € für den Neubau der Kindertageseinrichtung Lützowstraße im Jahr 2025 fällig. Eine weitere Auszahlung wird voraussichtlich im Jahr 2026 für ein TSF-W oder MLF, das nach dem Brandschutzbedarfsplan für ein abgängiges Einsatzfahrzeug der Ortsfeuerwehr Langenholzen vorgesehen ist, fällig. Diese Verpflichtungsermächtigung war bereits im Haushalt 2023 mit Fälligkeit für das Jahr 2025 festgesetzt.

In den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen übersteigen. Deshalb unterliegt die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe der Genehmigungspflicht nach § 119 Abs. 4 NKomVG.

Gegen die Erteilung der Genehmigung n. § 119 Abs. 4 NKomVG bestehen aufgrund der davon ausgehenden Bindungswirkung für nachfolgende Haushaltsjahre Bedenken. Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass wegen der ungünstigen Zinsentwicklung die Aufwendungen und Auszahlungen für Zins und Tilgung der Investitionskredite den Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) noch stärker als bislang belasten werden. Wegen der Art und Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen wird die Genehmigung nach § 119 Abs. 4 NKomVG jedoch uneingeschränkt erteilt.

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht wie in den Vorjahren unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines unabweisbaren Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von maximal 20.000.000 € aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bin ich unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Die Stadt Alfeld (Leine) befindet sich nach wie vor in einer kritischen finanziellen Situation, die es erfordert, die freiwilligen Leistungen auf das Maß der eigenen Finanzkraft zu beschränken. Hierzu verweise ich nochmals auf die entsprechenden Ausführungen in den Verfügungen zu den vorangegangenen Haushaltsgenehmigungen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist deshalb auch im Rahmen der Gewährung von Bedarfszuweisungen des Landes Niedersachsen angehalten, weitere Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu veranlassen.

Es besteht weiterhin dringend die Notwendigkeit, die Aufwendungen zu reduzieren und Erträge zu steigern, um weitere Bedarfszuweisungen erhalten zu können. Die absehbare Zinsentwicklung erfordert zudem auch weitere Überprüfungen im Bereich der Investitionen. Bei den Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden im aktuell vorliegenden Haushaltsplan 2024 bereits deutliche Steigerungen für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erwartet.

#### Stellenplan 2024:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 weist im Vergleich zum Vorjahr insgesamt 15,18 Stellen mehr aus und umfasst nun insgesamt 265,68 Stellen.

Es wird davon ausgegangen, dass sachgerechte Stellenbeschreibungen und -bewertungen zugrunde gelegt werden bzw. die persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die vertraglichen Pflichten und rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Ich bitte, den Rat der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Beitrittsbeschluss vollständig über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten und mir dies anschließend zu bestätigen. Außerdem bitte ich darauf hinzuweisen, dass auch künftig nicht mit uneingeschränkten haushaltsrechtlichen Genehmigungen gerechnet werden kann.

Die unter Berücksichtigung der Teilversagung und des Beitrittsbeschlusses geänderte Haushaltssatzung bitte ich anschließend zur Verkündung durch Veröffentlichung wieder hier vorzulegen (s. Ziff. 1.5 des Krediterlasses).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag



Voß